

Czech – real CB, GmbH.	DIREKTIVE SM 07	Gültig ab: 1.5.2023	
		Seite: 1/6	Änderung: 0

Titel:

## Besucher Ordnung DZR Kazdův Dvůr

Liste der Anhänge:




Anhang Nr.	Titel der Anhänge	Anzahl der Seiten
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		

Liste der Änderungen:

Index	Umfang der Änderungen	Seite	Datum

Nur für interne Zwecke bestimmt. Übertragung, Reproduktion und Verbreitung dieses Dokuments an dritte Personen ist nicht gestattet, sofern es nicht ausdrücklich durch den Geschäftsführer erlaubt ist. Ausgaben an dritte Personen müssen „FÜR INFORMATIONEN“ bezeichnet werden.

**Ausgestellt in Druck Form und Veröffentlicht an der Informationen Wandtafel des DZR  
„Kazdův Dvůr“.**

Ausgearbeitet: Ing. Josef Kazda 	Geprüft:  Mgr. Lucie Valečková, DiS.	Genehmigt Ing. Josef Kazda 	Ausstellung Datum: 22.4.2023
Ersetzt/hebt auf: SM 07 – Besuchsordnung des DZR Kazdův Dvůr vom 29.3.2023			

Czech – real CB, GmbH.	DIREKTIVE SM 07	Gültig ab: 1.5.2023	
		Seite: 2/6	Änderung: 0

**Inhalt:**

1	PRÄAMBEL .....	3
2	ZWECK.....	3
3	GELTUNGSBEREICH.....	3
4	BESUCHERZEIT.....	3
5	VERZEICHNIS DER AN- UND ABREISE DER BESUCHER .....	3
6	VERHALTENSREGELN WÄHREND DES BESUCHES.....	4
7	RAUM DES EMPFANGS DER BESUCHER.....	4
8	FEIERN VON GEBURTSTAGEN UND WICHTIGEN JUBILÄEN DER KLIENTEN .....	4
9	WAS IST DEN BESUCHEN VERBOTEN.....	5
10	LÖSUNG VON PROBLEMATISCHEN SITUATIONEN .....	5
11	NOTFALLSITUATIONEN .....	5
12	ÄNDERUNGEN DER BESUCHER ORDNUNG .....	6
13	VEWALTER DES DOKUMENTES .....	6



Czech – real CB, GmbH.	DIREKTIVE	Gültig ab: 1.5.2023	
	SM 07	Seite: 3/6	Änderung: 0

## 1 PRÄAMBEL

Mit dem Inhalt der Besucher Ordnung des Seniorenheimes Kazdův Dvůr (weiter im Text nur „DZR“ genannt) wird der Klient bei der Unterzeichnung des Vertrages über die Nutzung der Dienste des DZR vertraut gemacht. Die Mitarbeiter werden mit der Besucherordnung innerhalb der Grundausbildung vertraut gemacht, die sie bei dem Antritt in das Arbeitsverhältnis in die Gesellschaft Czech-real CB, GmbH, als Betreiber des DZR (weiter im Text nur „Anbieter“ oder „Betreiber“ genannt) absolvieren.

## 2 ZWECK

Die Besuchsordnung legt die Regeln für das Verhalten von Besuchern in der Einrichtung des DZR fest und konkretisiert gleichzeitig die Pflichten der Mitarbeiter des Anbieters, die sie im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Besuchern in der Einrichtung des DZR zu erfüllen haben. Der Zweck der Besucherordnung besteht darin, den Schutz der Rechte von Klienten, die die Dienste von DZR nutzen, den Schutz des Eigentums dieser Klienten und des Eigentums des Anbieters zu gewährleisten und gleichzeitig die Sicherheit und Gesundheit der Klienten, die die Dienste von DZR nutzen, und der Besucher des DZR.

## 3 GELTUNGSBEREICH

Diese Besucherordnung ist gültig und im ganzen Bereich verbindlich für alle Mitarbeiter des Anbieters, die in der Einrichtung DZR arbeiten, für alle Klienten, die die Dienstleistungen des DZR nutzen und für alle Besucher des DZR.

## 4 BESUCHERZEIT

Wir freuen uns, wenn Sie Ihre Verwandten, Bekannten oder Freunde besuchen. Diese Besuche sind in unsere Einrichtung täglich ab **9:30 bis 18:30 Uhr** möglich.

Zum Zeitpunkt des Servierens von Speisen ist es erforderlich, dass Besucher und Besuchte darauf achten, die Ruhe und Privatsphäre anderer Klienten die die Dienste des DZR nutzen zu wahren.

## 5 VERZEICHNIS DER AN- UND ABREISE DER BESUCHER

Die Einrichtung DZR ist für die Öffentlichkeit standardmäßig geschlossen. Der Eintritt in die Einrichtung ist möglich nur durch den Haupteingang. Ein Eintritt von einem anderen Eingang ist nicht möglich. Die Besucher müssen mit der Klingel beim Eingang das Diensthaltende Personal bei rufen und den Grund Ihres Besuches bekannt geben. Anschließend werden Sie in die Einrichtung in das Objekt DZR reingelassen.

### Der Zugang in die DZR-Einrichtung wird verweigert:

- Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmittel und psychotropen Stoffen sind
- Personen, die störenden Einfluss auf die Ordnung und Sicherheit des Betriebs des DZR haben
- Personen, die Misstrauen erwecken, ihren Namen oder den Namen und die Beziehung des Besuchten Klienten nicht angeben
- Der Person, auf die sich die Klienten des DZR wiederholt beschwert haben
- Der Person, die nachweislich von einer Krankheit betroffen ist, die die Gesundheit der DZR-Klienten oder Mitarbeitern des Anbieters gefährdet



Czech – real CB, GmbH.	DIREKTIVE	Gültig ab: 1.5.2023	
	SM 07	Seite: 4/6	Änderung: 0

Nach dem Betreten der DZR-Anlage ist eine Registrierung des Besuchers in einem vom Anbieter erstellten Formular zur Erfassung der Besuche mit folgendem Datenumfang erforderlich:

- Name und Nachname des Besuchers
- Name und Nachname des Besuchten
- Ankunftszeit
- Beendigungszeit
- Unterschrift des Besuchers

Nach der Beendigung des Besuches ist der Besucher verpflichtet in das Formular die Beendigungszeit einzutragen.

## 6 VERHALTENSREGELN WÄHREND DES BESUCHES

Nach ordnungsgemäßer Registrierung des Besuchers in dem vorbereiteten Formular, das der Besuchserfassung dient, ruft das Pflegepersonal den Besuchten oder er führt den Besucher zum Besuchten.

Die Mitarbeiter des Anbieters sind verpflichtet, beim Klienten der die Dienste des DZR nutzt, das Recht des Klienten auf Privatsphäre zu respektieren. Während des Besuchs dürfen Mitarbeiter den Auftraggeber nur stören, wenn dies unbedingt erforderlich ist oder auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers. Kunden, die DZR-Dienste nutzen, haben das Recht, Besuche ohne Anwesenheit der Mitarbeiter des Anbieters zu erhalten.

Falls der Besucher ein Haustier in die Einrichtung DZR mitbringt, ist der Besucher für einen problemlosen Durchlauf des Besuches, gleichzeitig für eventuelle Schaden die das Tier im Objekt des DZR den Klienten oder dritten Personen (Arbeitern des DZR oder anderen Besuchern...) verursacht, verantwortlich.

Falls der Besucher mit den Besuchten das Objekt DZR verlassen möchte, muss er die Diensthaltende Krankenschwester informieren.

## 7 RAUM DES EMPFANGS DER BESUCHER

Klienten, die die Dienste des DZR nutzen, können Besuche in dessen Zimmer, Gästezimmer (falls es gerade offen ist), anderen Gemeinschaftsräumen, beim schönen Wetter das außen Atrium nutzen.

Der Besuch von Mehrbettzimmern ist nur möglich, wenn:

- die anderen Zimmerbewohner damit einverstanden sind,
- die Besucheranzahl dem jeweiligen Zimmer entspricht,
- die Intimität der Bewohner eingehalten wird.

Liegen die oben genannten Voraussetzungen nicht vor, hat das Pflegepersonal das Recht, den Besuch des Zimmers zu untersagen und an andere Bereiche des DZR zu verweisen. Falls die oben angegebenen Voraussetzungen nicht eingehalten werden können, hat das Pflegepersonal das Recht den Besuch auf dem Zimmer zu verbieten und in andere Bereiche zu verweisen.

Das Personal hat das Recht den Besuch auch zu verbieten, wenn:

- die persönliche Hygiene bei den Klienten durchgeführt wird
- wenn das Essen serviert wird, bzw. wenn die Nahrung verabreicht wird
- wenn die Klienten sich nicht wünschen das ein bestimmter Besucher das Zimmer betritt
- wenn der Besucher gegen die Besucherordnung verstößt.

## 8 FEIERN VON GEBURTSTAGEN UND WICHTIGEN JUBILÄEN DER KLIENTEN

Es ist möglich, Geburtstage oder andere wichtige Jahrestage von DZR-Klienten in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten von DZR zu feiern, jedoch immer mit vorheriger Genehmigung



Czech – real CB, GmbH.	DIREKTIVE	Gültig ab: 1.5.2023	
	SM 07	Seite: 5/6	Änderung: 0

des Direktors des DZR. Im Rahmen dieser Genehmigung werden auch konkrete Bedingungen mit dem Klienten und seiner Familie vereinbart, unter denen die Feier möglich sein wird (genaues Datum und Uhrzeit der Feier, Ausleihe von Geschirr, Reinigung, ...).

## 9 WAS IST DEN BESUCHEN VERBOTEN

- die Betriebsräume des DZR betreten (Wäscherei, Küche, Reinigungs- und Technikräume, Lagerräume ...).
- die DZR-Räume, die den Hintergrund für die Mitarbeiter des Anbieters bilden (Personal-Aufenthaltsräume, Umkleieräume, ...).
- die Zimmer der Klienten ohne dessen Erlaubnis zu betreten.
- die Klienten durch unangemessenes Verhalten und Lärm zu stören.
- rauchen und das in allen Räumlichkeiten des DZR außer des Innenhofes.
- Hunde frei in der DZR-Einrichtung herumlaufen lassen (Gefahr, dass Kunden stürzen oder gebissen werden).
- Einbringen von gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Sachen in die DZR-Anlage.
- Das endfernen von Gegenständen die im Besitz des Anbieters sind.
- Gegenstände des DZR ohne Wissen und vorherige Zustimmung des Pflegepersonals umstellen.
- Eingriffe in die Ausstattung des DZR-Gebäudes, insbesondere in die Elektroinstallation, aber auch in andere Anlagen und sonstigen Einrichtungen vornehmen.
- Die Räumlichkeiten des DZR zu verschmutzen.
- Absichtlich die Ausstattung des DZR zu zerstören.
- In der Einrichtung DZR zu übernachten.

## 10 LÖSUNG VON PROBLEMATISCHEN SITUATIONEN

Bei Problemsituationen ist das Pflegepersonal verpflichtet, in Ruhe eine gemeinsame Lösung dieser Situation zu finden. Erfüllt die Anordnung ihren Zweck nicht oder ist sie offensichtlich nicht zweckmäßig, fordert das Pflegepersonal den Besucher auf, das Zimmer zu verlassen, bzw. das DZR-Gebäude. Er ist verpflichtet, zu gehorchen.

Der zuständige Mitarbeiter bittet die diensthabende Krankenschwester unverzüglich, diese Situation in das Formular „Aufzeichnung eines außergewöhnlichen Ereignisses“ einzutragen und unterschreibt es anschließend.

## 11 NOTFALLSITUATIONEN

Erfordert ein Klient, der die DZR-Dienste in Anspruch nimmt, das Eingreifen von Pflegepersonal (insbesondere Gesundheitspersonal), ist jeder anwesende Besucher in einer solchen Situation verpflichtet, den Anweisungen des Personals des Anbieters Folge zu leisten, insbesondere den Raum vorübergehend zu verlassen. In Not- und Unfallsituationen ist der Besucher verpflichtet, den Anweisungen der Mitarbeiter des Anbieters Folge zu leisten.

Besuchsverbote sind während ausgewiesener Quarantänemaßnahmen oder erhöhtem Infektionsrisiko aufgrund der Entscheidung des Hygienedienstes.

Besuchsbeschränkungen oder Besuchsverbote können von dem Direktor des DZR nach Absprache mit dem behandelnden Arzt, wenn die Krankheitssituation in der näheren Umgebung die Klientinnen und Klienten der DZR-Einrichtung potenziell gefährdet, ausgesprochen werden,

Ein Besuchsverbot oder eine Besuchsbeschränkung kann auch wegen schwerwiegenden technischen Störungen oder Unfälle oder sonstigen schwerwiegenden betrieblichen Umständen durch den Direktor des DZR ausgesprochen werden.

Bei Klienten die aktuell COVID positiv und in der Isolation sind, sind Besuche verboten. Ebenfalls sind Besuche bei Klienten, die in der Quarantäne sind, verboten.

Czech – real CB, GmbH.	DIREKTIVE SM 07	Gültig ab: 1.5.2023	
		Seite: 6/6	Änderung: 0

Zum Zeitpunkt der Bekanntgabe von Beschränkungen oder Besuchsverboten sind die Mitarbeiter des Anbieters verpflichtet, diese zu respektieren. Die Nichtbeachtung dieser Anweisung wird vom Anbieter als schwerwiegender Verstoß gegen die Arbeitsdisziplin angesehen.

## **12 ÄNDERUNGEN DER BESUCHER ORDNUNG**

Änderungen und Zubehöre dieser Besucherordnung erteilt der Direktor des DZR.

Das Management und die Geschäftsführung des Unternehmens sind verpflichtet, seinen untergeordneten Mitarbeitern kontinuierlich alle Änderungen und neuen Fakten mitzuteilen, die den Inhalt der Besucherordnung ändern.

Der Sozialarbeiter des Anbieters ist verpflichtet über alle Änderungen und neue Entwicklungen die den Inhalt der Hausordnung ändern, die Klienten zu informieren.

Für die Belange der DZR-Klienten und deren Besucher ist diese Besuchsordnung auch an der DZR-Informationstafel veröffentlicht.

## **13 VERWALTER DES DOKUMENTES**

Der Verwalter dieses Dokumentes ist sein Bearbeiter, angegeben auf der Titel Seite im Feld „ausgearbeitet“. Der Verwalter ist berechtigt und verpflichtet, allen Mitarbeitern, Klienten und Besuchern die notwendige Interpretation und Erklärung zu diesem Dokument im Falle, dass es zu Unklarheiten kommt, zu geben.